



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1986

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 12. 1985	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestellentarifvertrag vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	58
21211 7831	30. 11. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln	58
2160	10. 12. 1985	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Verein für Familienbildung in der Gesellschaft für Weiterbildung Westfalen-Lippe e. V. -	66
2160	10. 12. 1985	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Arbeitskreis Soziale Bildung und Beratung e. V. -	66
23720	10. 12. 1985	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Wohnungsbau für Aussiedler und Zuwanderer; Berichterstattung über Bewilligungen, Bauzustand sowie die Unterbringung der begünstigten Personen	66

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 12. 1985	Bek. - 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984-1989; Feststellung eines Nachfolgers	66
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
17. 12. 1985	Verwaltungskostenbeitrag der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	66
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	68
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 15. 12. 1985	67
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 10. 1. 1986	68

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Februar 1961****Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers
- B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers
- II A 2 - 7.20.03 - 1/85 -
v. 12. 12. 1985

Nach § 2 Abschn. II Nr. 1 des 53. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Dezember 1984, bekanntgegeben m. d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 31. 1. 1985 (MBl. NW. S. 174), gelten die Regelungen über die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15 a BAT) vom 1. Januar 1986 an bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen im übrigen für die Angestellten, die zu Beginn des Kalenderjahres 1986 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die tarifliche Regelung gilt nach § 2 Abschn. III a. a. O. ab 1987 für alle Angestellten.

In Nr. 10 a der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310), wird daher in Buchst. a) der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Die Regelung gilt entsprechend ab 1. Januar 1986 für diejenigen Angestellten, die zu Beginn des Kalenderjahres 1986 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ab 1987 gilt die Regelung für alle Angestellten ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

- MBl. NW. 1986 S. 58.

21211
7831**Verwaltungsvorschriften zur Durchführung
der Überwachung des Verkehrs
mit Tierarzneimitteln**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 30. 11. 1985 -
II C 2 - 4010 - 664

1 Allgemeines

1.1 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ergeben sich aus

- § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754/SGV. NW. 7831),
- §§ 15 und 18 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872/SGV. NW. 7831) in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 1 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 105/SGV. NW. 2121) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Besichtigungen

Nach § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) v. 25. 8. 1983 (BAnz. Nr. 163 vom 1. 9. 1983) sind über das Ergebnis durchgeführter Besichtigungen Niederschriften anzufertigen. Dabei sind für die jeweiligen Einrichtungen die Muster der Anlagen 1 bis 4 zu benutzen.

Anlagen
1 bis 4

1.3 Probenahme

Wegen der beschränkten Untersuchungskapazität des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Nordrhein-Westfalen, Sperlichstr. 19, 4400 Münster (Arzneimittel-Untersuchungsstelle), sind Proben von Tierarzneimitteln einschließlich Fütterungsarzneimitteln von den Regierungspräsidenten und von den Kreisordnungsbehörden außer im Verdachtsfall nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Chemischen Landesuntersuchungsamt zu entnehmen.

1.4 Berichterstattung

Zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tierarzneimitteln, insbesondere solchen, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist bis auf weiteres eine besondere Berichterstattung notwendig. Bei diesbezüglichen Zuwiderhandlungen gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften ist auf dem Dienstweg umgehend zu berichten, und zwar

1.41 bei Einleitung eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens und

1.42 dessen Ausgang, wobei eine Kopie des abschließenden Bescheides oder Urteils beizufügen ist, auch wenn dieser/s noch nicht rechtskräftig ist.

1.43 Aus den Berichten muß ersichtlich sein, ob es sich bei den Beschuldigten/Betroffenen um

- pharmazeutische Unternehmer, soweit sie Tierarzneimittel herstellen und mit ihnen handeln,
- Arzneimittelgroßhändler, einschließlich Import und Export, soweit sie mit Tierarzneimitteln handeln,
- Tierärzte,
- Tierheilpraktiker,
- Tierhalter,
- Apotheker,
- Einzelhändler mit Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken,
- sonstige Personen oder Einrichtungen, die am Arzneimittelverkehr nicht teilnehmen dürfen, handelt.

1.5 Amtshilfe

Bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) in der jeweils geltenden Fassung unterrichten sich die zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich unmittelbar. Von Verstößen, an denen in anderen Regierungsbezirken oder in anderen Bundesländern ansässige Teilnehmer am Arzneimittelverkehr beteiligt sind, ist mir auf dem Dienstwege unverzüglich nachrichtlich Kenntnis zu geben.

2 Überwachung durch die Regierungspräsidenten

Im Bereich des Verkehrs mit Tierarzneimitteln haben die Regierungspräsidenten folgende Aufgaben:

- Überwachung pharmazeutischer Unternehmer, einschließlich der Betriebe, denen eine Erlaubnis zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln erteilt wurde,
- Überwachung des veterinärpharmazeutischen Großhandels einschließlich Import- und Exportfirmen.

3 Überwachung durch die Kreise und kreisfreien Städte

3.1 Aufgaben der Kreisordnungsbehörden

Im Bereich des Verkehrs mit Tierarzneimitteln haben die Kreisordnungsbehörden folgende Aufgaben:

- Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken; dabei ist die Apotheke eines Tiergesundheitsamtes oder einer ähnlichen Einrichtung als tierärztliche Hausapotheke zu behandeln. Eingeschlossen ist ferner die Überwachung der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Rahmen des tierärztlichen Dispensierrechts, soweit es sich um Mischbetriebe handelt, die keine Herstellungserlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz besitzen (Herstellung durch Mischauftrag),

- Überwachung von Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt zu sein,
 - Überwachung der Tierhalterbetriebe, in denen Tierarzneimittel angewendet werden,
 - Überwachung von Apotheken hinsichtlich Tierarzneimitteln,
 - Überwachung des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken.
- 3.2 Fachliche Qualifikation der mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Sachverständigen
- 3.21 Auf § 7 AMGvV wird hingewiesen.
- 3.22 Bei der Überwachung von Tierärzten, die der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere behandeln, sowie bei der Überwachung von Tierhaltungen, die der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere halten, ist darauf zu achten, daß diesen Tieren Arzneimittel nach Art und Menge nur in dem tierärztlich gebotenen Umfang verabreicht werden (§ 43 Abs. 4 und § 59 AMG). Diese Prüfung erfordert die Sachkenntnis eines tierärztlichen Sachverständigen. Dieser muß die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 AGTierSG-NW besitzen. Im Einzelfall können auch andere Tierärzte herangezogen werden, die aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über die für die Tierarzneimittelüberwachung erforderliche Sachkenntnis verfügen.
- 3.3 Durchführung der Überwachung in tierärztlichen Hausapotheken
- 3.31 Häufigkeit der Besichtigungen
Haben bisherige Überprüfungen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben, kann der Abstand zwischen den Überprüfungen auf höchstens 3 Jahre verlängert werden.
- 3.32 Durchführung der Besichtigung
Die Besichtigung umfaßt insbesondere
- die Einrichtung der tierärztlichen Hausapotheke (§§ 3, 4 und 11 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken – TÄHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1985 (BGBl. I S. 752); welche Geräte notwendig sind, richtet sich nach dem Umfang des ausgeübten Dispensierrechts,
 - die Kontrolle der nach den §§ 7 und 13 TÄHAV zu führenden Nachweise,
 - die Kontrolle der nach § 9 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1427) und nach § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425) zu führenden Nachweise,
 - die Kontrolle des Umfangs der jeweils abgegebenen Arzneimittel im Sinne des § 12 TÄHAV,
 - die Kontrolle der in der Hausapotheke vorgefundenen Arzneimittel, wobei die ordnungsgemäße Lagerung, Kennzeichnung und – soweit möglich – Beschaffenheit zu überprüfen sind.
- 3.4 Durchführung der Überwachung bei Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt zu sein
- Die Besichtigung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob beim Erwerb, Lagern, Anwenden und Abgeben von Tierarzneimitteln die Vorschriften des Arzneimittelrechts eingehalten und die entsprechenden Nachweise geführt werden.
- 3.5 Durchführung der Überwachung der Tierhalterbetriebe, in denen Tierarzneimittel angewendet werden
- 3.51 Häufigkeit der Besichtigungen
Landwirtschaftliche Betriebe, in denen in großem Umfang der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere gehalten werden, sollen im Abstand von zwei Jahren überprüft werden. Die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe sollen anlässlich sonstiger dienstlicher Tätigkeiten, insbesondere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung überprüft werden. Darüber hinaus sind in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere gehalten werden, Untersuchungen einzuleiten und Überprüfungen stets dann vorzunehmen, wenn im Rahmen der Schlachtier- und Fleischschau bzw. der Geflügelfleischuntersuchung oder der Lebensmittelüberwachung Rückstände nachgewiesen worden sind und die untersuchten Tiere oder Lebensmittel von diesen Betrieben stammen.
- 3.52 Durchführung der Besichtigung
Die Besichtigung hat sich insbesondere auf Art und Menge der vorhandenen Tierarzneimittel, ihre Gebrauchsfähigkeit und die ordnungsgemäße Führung der Nachweise zu erstrecken. Auch wenn keine Tierarzneimittel vorrätig gehalten werden, ist anhand der Nachweise zu überprüfen, ob der Arzneimitteleinsatz der vorhandenen Tierzahl und dem Gesundheitszustand der Tiere entspricht.
- 3.6 Durchführung der Überwachung in Apotheken
Die Besichtigung der Apotheken ist im Rahmen der Überwachung nach den Verwaltungsvorschriften des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, RdErl. v. 22. 1. 1983 (SMBl. NW. 21210), vorzunehmen. Dabei ist zu überprüfen, ob für die dort vorhandenen Tierarzneimittel die geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden.
- 3.7 Durchführung der Überwachung des Einzelhandels mit Tierarzneimitteln außerhalb von Apotheken
- 3.71 Häufigkeit der Besichtigungen
Bei Betrieben, in denen ausschließlich Arzneimittel zur Anwendung an Heimtieren vorhanden sind und in denen bisherige Überprüfungen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben, kann der Abstand zwischen den Überprüfungen bis zu sechs Jahren verlängert werden.
- 3.72 Durchführung der Besichtigung
Es ist zu prüfen, ob die Person, die für den Verkauf der Tierarzneimittel zuständig ist, die nach § 50 AMG erforderliche Sachkenntnis besitzt. Bei der Besichtigung ist ferner besonders darauf zu achten, ob nur Tierarzneimittel geführt werden, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, und ob ggf. das Verbot der Selbstbedienung beachtet wird.
Die Sonderregelungen für Heimtierarzneimittel sind zu berücksichtigen.

Kreis/kreisfreie Stadt:
Az.:

Niederschrift

über die amtliche Besichtigung der tierärztlichen Hausapotheke des

Tierarztes in

Straße Telefon

Die Überprüfung wurde vorgenommen durch

in Anwesenheit von

Ergebnis der Besichtigung:

1 Betriebsvoraussetzungen

1.1 Verantwortlich für die Hausapotheke:

1.2 Approbationsurkunde liegt vor ☐ ja ☐ nein

1.3 Anzeige nach § 67 AMG ist erfolgt ☐ ja ☐ nein

2 Personal

2.1 Hilfskräfte werden beschäftigt ☐ ja ☐ nein

2.2 Name und Beruf derselben:

3 Betriebsräume

3.1 Für praxisfremde Zwecke nicht verwendete Räume stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
Anzahl:

3.2 Der bauliche und hygienische Zustand der Betriebsräume ist ausreichend ☐ ja ☐ nein

3.3 Die Betriebsräume werden funktionsgerecht genutzt ☐ ja ☐ nein

3.4 In örtlich getrennten Räumen sind Arzneimittel vorhanden ☐ ja ☐ nein
Wo:

4 Ausstattung der Betriebsräume

4.1 Die Einrichtung ist ausreichend ☐ ja ☐ nein

4.2 Ein Kühlschrank ist vorhanden ☐ ja ☐ nein

4.3 Fließend warmes und kaltes Wasser ist vorhanden ☐ ja ☐ nein

4.4 Die notwendigen Arbeitsgeräte sind vorhanden ☐ ja ☐ nein

4.5 Die einschlägigen Rechts- und sonstigen Vorschriften sind vorhanden ☐ ja ☐ nein

5 Herstellung von Arzneimitteln, Auftragsherstellung

5.1 Arzneimittel werden hergestellt ☐ ja ☐ nein

Art und Umfang der Herstellung:

5.2 Fütterungsarzneimittel werden hergestellt ☐ ja ☐ nein

Name und Anschrift des Mischbetriebes:

Name und Anschrift des aufsichtsführenden Tierarztes:

6 Qualitätskontrolle

6.1 Anhaltspunkte liegen vor, daß die Beschaffenheit der Arzneimittel nicht einwandfrei ist ☐ ja ☐ nein

Art der Beanstandungen:

6.2 Umfang der Arzneimittelprüfungen:

7 Lagerung der Arzneimittel

- 7.1 Arzneimittel und sonstige Stoffe werden ordnungsgemäß gelagert ☐ ja ☐ nein
 7.2 Die Temperatur-Lagervorschriften werden eingehalten ☐ ja ☐ nein

8 Kennzeichnung und Verpackung der Arzneimittel

- 8.1 Alle Arzneimittel sind vorschriftsmäßig gekennzeichnet ☐ ja ☐ nein
 8.2 Die Wartezeit-Angaben sind vorhanden und werden weitergegeben ☐ ja ☐ nein

9 Erwerb, Verschreibung, Anwendung, Abgabe, Vernichtung, sonstiger Verbleib der Arzneimittel

- 9.1 Die erforderlichen Nachweise werden vorschriftsmäßig geführt ☐ ja ☐ nein
 9.2 Die Nachweise über die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln werden der zuständigen Behörde zugeleitet ☐ ja ☐ nein
 9.3 Fütterungsarzneimittel werden verschrieben ☐ ja ☐ nein
 9.4 Arzneimittel werden zur Anwendung an Tieren, die der Lebensmittelerzeugung dienen, umgewidmet ☐ ja ☐ nein
 9.5 Anhaltspunkte liegen vor, daß Arzneimittel ohne Behandlung abgegeben werden ☐ ja ☐ nein
 9.6 Betreuungsverträge liegen vor ☐ ja ☐ nein
 Art, Umfang und Handhabung der Betreuungsverträge:

10 Arzneimittelrisiken

- 10.1 Arzneimittelrisiken wurden festgestellt ☐ ja ☐ nein
 10.2 Die festgestellten Arzneimittelrisiken wurden mitgeteilt ☐ ja ☐ nein
 Empfänger der Mitteilung:

11 Betäubungsmittel

- 11.1 Am Betäubungsmittel-Verkehr wird teilgenommen ☐ ja ☐ nein
 BGA-Nr.:
 Bezug auf Abgabebeleg ☐ ja ☐ nein
 Bezug auf Verschreibung ☐ ja ☐ nein
 11.2 Betäubungsmittel-Rezepte werden diebstahlsicher aufbewahrt ☐ ja ☐ nein
 11.3 Betäubungsmittel werden gesondert unter Verschuß aufbewahrt ☐ ja ☐ nein
 11.4 Die erforderlichen Nachweise werden vorschriftsgemäß geführt ☐ ja ☐ nein

12 Mitführen von Arzneimitteln in der Außenpraxis

- 12.1 Art und Umfang:
 12.2 Kühlbehälter sind vorhanden ☐ ja ☐ nein

13 Sonstiges

- 13.1 Teilnahme an klinischen Prüfungen ☐ ja ☐ nein
 13.2 Teilnahme an Rückstandsprüfungen ☐ ja ☐ nein

14 Amtliche Probenahme

15 Mängel/Belehrung/Auflagen

Aufgrund der festgestellten Mängel erfolgt eine Belehrung

Auflagen:

Von dem Inhalt der vorstehenden Niederschrift habe ich Kenntnis genommen. Außer in den angegebenen und besichtigten Räumen sind Tierarzneimittel nicht gelagert.

.....
Unterschrift des für die tierärztliche Hausapotheke
Verantwortlichen

Die Abstellung der Mängel ist mir unter Angabe des Aktenzeichens bis zum
schriftlich mitzuteilen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Überwachungsbeamten)

Anlage 2
zu Nummer 12

Kreis/kreisfreie Stadt:
Az.:

Niederschrift

über die amtliche Besichtigung des Geschäftsbetriebes des

Tierheilpraktikers in

Straße Telefon

Die Überprüfung wurde vorgenommen durch

in Anwesenheit von

Ergebnis der Besichtigung

1 Betrieb

1.1 Name und Anschrift des Tierheilpraktikers:

1.2 Sonstige Berufstätigkeit:

1.3 Gewerbeschein liegt vor ☐ ja ☐ nein

1.4 Anzeige nach § 87 AMG ist erfolgt ☐ ja ☐ nein

1.5 Hilfspersonen:

2 Betriebsräume

2.1 Der bauliche und hygienische Zustand der Betriebsräume ist ausreichend ☐ ja ☐ nein

2.2 Die Einrichtung und Ausstattung der Betriebsräume ist ausreichend ☐ ja ☐ nein

3 Arzneimittel

3.1 Verschreibungspflichtige Arzneimittel sind vorhanden ☐ ja ☐ nein

3.2 Anhaltspunkte liegen vor, daß die Beschaffenheit der Arzneimittel nicht einwandfrei ist ☐ ja ☐ nein

Art der Beanstandung:

3.3 Die Arzneimittel werden ordentlich gelagert ☐ ja ☐ nein

3.4 Alle Arzneimittel sind vorschriftsmäßig gekennzeichnet ☐ ja ☐ nein

3.5 Die Arzneimittel werden nur aus der Apotheke erworben ☐ ja ☐ nein

3.6 Die Nachweise über Bezug und Anwendung werden vorschriftsgemäß geführt ☐ ja ☐ nein

Art der Nachweisführung:

3.7 Art und Umfang der mitgeführten Arzneimittel bei der Außentätigkeit:

4 Amtliche Probenahme

5 Mängel/Belehrung/Auflagen

Aufgrund der festgestellten Mängel erfolgt eine Belehrung

Auflagen:

Von dem Inhalt der vorstehenden Niederschrift habe ich Kenntnis genommen. Außer in den angegebenen und besichtigten Räumen sind Tierarzneimittel nicht gelagert.

.....
Unterschrift des Tierheilpraktikers

Die Abstellung der Mängel ist mir unter Angabe des Aktenzeichens bis zum schriftlich mitzuteilen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Überwachungsbeamten)

Kreis/kreisfreie Stadt:
Az.:

Niederschrift

über die Besichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes des

Tierhalters in

Straße Telefon

Die Überprüfung wurde vorgenommen durch

in Anwesenheit von

Ergebnis der Besichtigung

1 Betrieb

1.1 Art und Zahl der landwirtschaftlichen Nutztiere:

1.2 Name und Anschrift des behandelnden Tierarztes:

Betreuungsverträge sind abgeschlossen ☐ ja ☐ nein

1.3 Name und Anschrift des behandelnden Tierheilpraktikers:

2 Arzneimittel

2.1 Bezug durch Tierarzt ☐ ja ☐ nein

2.2 Bezug durch öffentliche Apotheke ☐ ja ☐ nein

2.3 Sonstige Bezugsquellen:

2.4 Vorhandene Arzneimittel:

2.5 Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nur nach tierärztlicher Anweisung ☐ ja ☐ nein

2.6 Einhaltung der Wartezeit ☐ ja ☐ nein

3 Nachweisführung

Die erforderlichen Nachweise werden vorschriftsmäßig geführt ☐ ja ☐ nein

4 Amtliche Probenahme

5 Mängel/Belehrung/Auflagen

Aufgrund der festgestellten Mängel erfolgt eine Belehrung

Auflagen:

Von dem Inhalt der vorstehenden Niederschrift habe ich Kenntnis genommen. Außer in den angegebenen und besichtigten Räumen sind Tierarzneimittel nicht gelagert.

.....
Unterschrift des Tierhalters

.....
Unterschrift des Überwachungsbeamten

Anlage 4
zu Nummer 1.2

Kreis/kreisfreie Stadt:
Az.:

Niederschrift

über die amtliche Besichtigung des Einzelhandelsbetriebes der

Firma in

Straße Telefon

der Tierarzneimittel außerhalb von Apotheken abgibt.

Die Überprüfung wurde vorgenommen durch

in Anwesenheit von

Ergebnis der Besichtigung

1 Betriebsvoraussetzungen

1.1 Verantwortlich für den Betrieb:

1.2 Anzeige nach § 67 AMG ist erfolgt ☐ ja ☐ nein

1.3 Der Sachkenntnisnachweis liegt vor ☐ ja ☐ nein

2 Betriebsräume

2.1 Anzahl der Räume:

2.2 Der bauliche und hygienische Zustand der Betriebsräume ist ausreichend ☐ ja ☐ nein

2.3 Die Betriebsräume werden funktionsgerecht genutzt ☐ ja ☐ nein

2.4 Die Einrichtung der Betriebsräume ist ausreichend ☐ ja ☐ nein

3 Arzneimittel-Sortiment

3.1 Art und Umfang:

3.2 Apothekenpflichtige Arzneimittel sind vorhanden ☐ ja ☐ nein

3.3 Die Arzneimittel werden ordnungsgemäß gelagert ☐ ja ☐ nein

3.4 Alle Arzneimittel sind vorschriftsmäßig gekennzeichnet ☐ ja ☐ nein

4 Amtliche Probenahme

5 Mängel/Belehrung/Auflagen

Aufgrund der festgestellten Mängel erfolgt eine Belehrung

Auflagen:

Von dem Inhalt der vorstehenden Niederschrift habe ich Kenntnis genommen. Außer in den angegebenen und besichtigten Räumen sind Tierarzneimittel nicht gelagert.

.....
Unterschrift des für den Betrieb Verantwortlichen

Die Abstellung der Mängel ist mir unter Angabe des Aktenzeichens bis zum schriftlich mitzuteilen.

Im Auftrag

.....
Unterschrift des Überwachungsbeamten

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Verein für Familienbildung in der Gesellschaft
für Weiterbildung Westfalen-Lippe e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 10. 12. 1985 – 50.25.10/54

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Verein für Familienbildung in der Gesellschaft
für Weiterbildung Westfalen-Lippe e. V.,
Sitz Herford

– MBl. NW. 1986 S. 66.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Arbeitskreis Soziale Bildung und Beratung e. V. –

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 10. 12. 1985 – 50.25.10/56

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Arbeitskreis Soziale Bildung und Beratung e. V.,
Sitz Münster

– MBl. NW. 1986 S. 66.

23720

**Wohnungsbau für Aussiedler und Zuwanderer
Berichterstattung über Bewilligungen,
Bauzustand sowie die Unterbringung
der begünstigten Personen**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 10. 12. 1985 – IV A 2 – 2.103 – 1475/85

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 6. 1982 (MBl. NW. S. 1259/SMBL. NW. 23720) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1986 S. 66.

II.

Landschaftsverband Rheinland

**8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 12. 1985

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland,

Frau Marie-Luise Smeets, SPD,

rückt als gewähltes Ersatzmitglied

Herr Karl-Josef Keil, SPD,
Stratumer Straße 4
4000 Düsseldorf

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. Januar 1986 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 19. Dezember 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– MBl. NW. 1986 S. 66.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

**Verwaltungskostenbeitrag
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Vom 17. Dezember 1985

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 1985 beschlossen:

- I. Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1986 (Abrechnungsquartale IV/1985 bis III/1986) wird auf 0,88 v. H. festgesetzt.
- II. Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages ist die Gesamtvergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
- III. Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder beträgt monatlich DM 8,-.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1986 wird gemäß § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 17. Dezember 1985

Dr. Plöger
Vorsitzender
des Vorstandes

Dr. Muhle
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1986 S. 66.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 15. 12. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		bestimmte Straftaten begangen. — Zur Frage, gegen wen bei Zeitungsartikeln mit beleidigendem Inhalt vorzugehen ist.	
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	278	OLG Köln vom 10. September 1985 — 15 U 177/85	282
Bekanntmachungen	278	Strafrecht	
Personalnachrichten	278	1. StGB § 56 II — Liegen die Ursachen der Tat in einer durch Ehe- und Alkoholprobleme krisenhaft zugespitzten Lebenssituation des Angeklagten, dann ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Tatgericht hierin besondere Umstände in der Tat sieht.	
Ausschreibungen	279	OLG Köln vom 21. Mai 1985 — 1 Ss 8/85	283
Gesetzgebungsübersicht	280	2. VersG § 15 II, § 29 I Nr. 2 — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine nicht angemeldete Versammlung unter freiem Himmel aufgelöst werden darf.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 12. Juni 1984 — 5 Ss (OWi) 163/84 — 133/84 I	284
Zivilrecht		3. StPO § 116 I, §§ 121, 122, 310 — Auch wenn der Vollzug des Haftbefehls gemäß § 116 I StPO ausgesetzt worden ist, die Untersuchungshaft aber tatsächlich weiter vollzogen wird, weil der Beschuldigte die ihm aufgegebene Sicherheit bisher nicht geleistet hat, hat das Oberlandesgericht nach §§ 121, 122 StPO über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden. — Wendet sich der Beschuldigte nicht gegen den Bestand des Haftbefehls, sondern erstrebt er nur den Wegfall einer ihm im Rahmen der Haftverschonung erteilten Auflage, so ist eine weitere Beschwerde nicht statthaft.	
1. HGB §§ 18, 22; HRV § 26 Satz 2 — Hat eine ursprüngliche Firma bei einem Ersterwerb des Handelsgeschäfts als Nachfolgezusatz einen Inhabervermerk erhalten, so darf diese Firma bei einem erneuten Erwerb des Handelsgeschäfts (von Todes wegen durch eine Erbengemeinschaft) nicht mit unverändertem Inhabervermerk fortgeführt werden.		OLG Düsseldorf vom 28. September 1984 — 1 Ws 913 und 993/84	286
OLG Hamm vom 6. September 1985 — 15 W 211/85	280	4. StPO §§ 44, 45, 329 III — Die dem Gesuchsteller obliegende Pflicht zur Begründung seines Wiedereinsetzungs-gesuches erfordert eine genaue Darlegung der Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und gegebenenfalls durch wessen Verschulden es zu der Versäumung gekommen ist. Dabei ist ein Sachverhalt vorzutragen, der ein der Wiedereinsetzung entgegenstehendes Verschulden des Gesuchstellers ausschließt. — Wer wegen eines von ihm veranlaßten Berufungsverfahrens mit einer Ladung zum Berufungshauptverhandlungstermin rechnen muß, hat auch bei vorübergehender urlaubsbedingter Ortsabwesenheit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß er rechtzeitig davon Kenntnis erlangt. — Die eidesstattliche Versicherung des Angeklagten in einem Strafverfahren ist kein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung. Sie ist lediglich als schlichte Versicherung zu werten und reicht als Mittel der Glaubhaftmachung nur aus, wenn es sich um einen naheliegenden, der Lebenserfahrung entsprechenden Säumnisgrund handelt und der Antragsteller außerstande ist, sonstige Beweismittel beizubringen.	
2. LPG § 11 — Ein Minister ist nicht schon dann betroffen, wenn Tatsachen behauptet werden, aus denen Argumente gegen seine Politik hergeleitet werden können, bei denen es aber nicht um seine Handlungen oder Unterlassungen, seine Äußerungen und seine Eigenschaften geht. — Betroffen ist er dagegen, wenn berichtet wird, er habe sich in bestimmter Weise geäußert, und zugleich Tatsachen behauptet werden, derentwegen die Äußerung als grob unrichtig erscheinen soll. — Gegendarstellungen dürfen und brauchen nur mit dem Inhalt gedruckt und gesendet zu werden, mit dem sie dem auf Gegendarstellung in Anspruch Genommenen zugeleitet worden sind. Ist der Gegendarstellungsanspruch bei einer aus mehreren selbständigen Punkten bestehenden Gegendarstellung in einzelnen Punkten unbegründet, so braucht er insgesamt nicht erfüllt zu werden. Das Gericht kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch in einzelnen der mehreren selbständigen Punkte abweisen und in den anderen Punkten zusprechen.		OLG Düsseldorf vom 4. Oktober 1984 — 1 Ws 965/84	286
OLG Köln vom 2. Juli 1985 — 15 U 127/85	281		
3. GG Artikel 5 I Satz 2; EMRK Artikel 6 II; BGB § 823 II, § 1004; StGB § 186 — Die Unschuldsvermutung der Europäischen Konvention für Menschenrechte ist ein Gesichtspunkt, der das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht ausfüllt. Das Persönlichkeitsrecht setzt dem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und damit der Pressefreiheit Grenzen. — Eine Zeitung darf, selbst wenn ihr Verdachtsgründe im einzelnen aus den Ermittlungsakten bekannt sind, nicht behaupten, der Angeklagte oder Angeschuldigte habe			

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 10. 1. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2030	23. 12. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministers	4
216	7. 1. 1986	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	2
	29. 11. 1985	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1986	2
	29. 11. 1985	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen	3

– MBl. NW. 1986 S. 68.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1985

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1985 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1986 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1986 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569